

Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern
Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer
im Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern

M e r k b l a t t

zur Teilnahme an einer staatlichen Prüfung gemäß Dolmetscherprüfungsverordnung (DolmPrüfVO M-V) vom 26. Februar 2007

Allgemeine Informationen:

Beim Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern, Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer im Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern werden staatliche Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer auf der Grundlage der „Verordnung über die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer zum Nachweis der fachlichen Eignung“ durchgeführt. Es wird vor der Anmeldung darum gebeten, die aufgeführten Bestimmungen genau zu beachten und zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 vorliegen. Ungenau oder unvollständig ausgefüllte Anträge führen zu Verzögerungen oder zur Nichtzulassung. Pro Prüfungstermin kann nur eine Fremdsprache - mit Deutsch als korrespondierender Sprache - geprüft werden.

Derzeit ist eine Prüfung in den Prüfungssprachen Dänisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Rumänisch, Schwedisch, Spanisch, Tschechisch und Ukrainisch unter **Vorbehalt** möglich, sofern die Fachprüfer zur Verfügung stehen.

Der **schriftliche Teil** der Prüfung findet in der ersten Februarhälfte eines jeden Jahres in Rostock statt. Die **mündliche Prüfung** wird im Mai durchgeführt.

Anmeldezeitraum ist vom 15. August bis zum 15. September (Posteingang) eines jeden Jahres. Zulassungsanträge, die nicht den Poststempel des 15. September oder davor tragen, können aus organisatorischen Gründen vom Prüfungsamt nicht mehr berücksichtigt werden! Alle Nachweise sind in beglaubigter Form vorzulegen. Die **Anschrift** lautet:

Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer im Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern Frau Petra Delf Möllner Straße 12 18109 Rostock

Tel.: 0381 - 498 5950

E-Mail: p.delf@lisa-mv.de

Einzureichende Unterlagen:

1. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Antragsvordruck** (liegt diesem Merkblatt bei),
2. ein Lichtbild neueren Datums (nicht älter als drei Monate), auf der Rückseite mit Namen und Geburtsdatum, lose beigelegt,
3. ein ausführlicher handgeschriebener (nicht tabellarischer) Lebenslauf in deutscher Sprache,
4. Abschriften der Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen,

5. fremdsprachliche Zeugnisse,
6. Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland,
7. Nachweise über die berufsqualifizierende Ausbildung (Erläuterung auf Seite 3) oder über Berufstätigkeit als Übersetzer oder Dolmetscher,
8. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises (bei allen deutschen Staatsangehörigen), des Reisepasses, bei **c/o-Adressen** ist eine Meldebescheinigung beizufügen.

Die in Nr. 4 bis 7 genannten Unterlagen werden nur anerkannt, wenn sie in amtlich beglaubigter Abschrift oder in amtlich beglaubigter Kopie des Originals sowie fremdsprachliche Unterlagen zusätzlich in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren (§ 21)

	Antragsbearbeitung	Prüfungsgebühr
Übersetzerprüfung	€ 40	€ 400*
Dolmetscherprüfung	€ 40	€ 292*
Übersetzer- und Dolmetscherprüfung	€ 40	€ 490*
Nichtzulassung zur Prüfung	€ 40	

*Antragsbearbeitung ist in der Prüfungsgebühr enthalten.

Sämtliche Gebühren sind in voller Höhe zu zahlen bei Erhalt des Bescheides über die Zulassung bzw. Nichtzulassung. Der schriftlichen Benachrichtigung liegt eine Zahlungsaufforderung bei.

Der angegebene Zahlungstermin ist ein Ausschlussstermin. Bei Nichteinhaltung kann ein Prüfling aus organisatorischen Gründen nicht mehr an der laufenden Prüfung teilnehmen.

Bei Nichtteilnahme an der Prüfung aus einem wichtigen, nicht vom Bewerber zu vertretenden Grund (§ 16 Abs. 1-3) werden drei Viertel der Prüfungsgebühr erstattet. Liegt kein wichtiger Grund vor, erfolgt keine Erstattung.

Eine anteilige Rückerstattung von Prüfungsgebühren (etwa nach dem Nichtbestehen des schriftlichen Teils und der daraus folgenden Nichtzulassung zum mündlichen Teil) erfolgt nicht.

In der mündlichen Prüfung wird neben den besonderen Voraussetzungen der Übersetzungs- und Dolmetschertechnik (§ 10) verstärkt auf die allgemeinen Prüfungsanforderungen (§ 9) eingegangen. Es wird auf die gängigen landeskundlichen Werke verwiesen. Grundkenntnisse in der Gerichts- und Behördenterminologie werden ebenso erwartet wie eine Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln. Es wird vom Prüfungsamt weder ausgebildet noch vorbereitet.

Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich zugestellt. Die Prüfungsarbeiten können nach Abschluss der gesamten Prüfung vor Ort beim Prüfungsamt eingesehen werden. Kopien werden nicht zugeschickt. Kopien vor Ort sind nicht möglich.

Zulassungsvoraussetzungen:

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Um eine Entscheidung über die Zulassung zu ermöglichen, sind die in § 5 Abs. 1-2 der Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen lückenlos nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der Prüfungsordnung sind neben dem geforderten Bildungsabschluss eine berufsqualifizierende Ausbildung oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit.

1. Als berufsqualifizierende Ausbildung werden anerkannt:

- Diplom einer Hochschule, Staatsexamen (mind. 40 SWS), Masterabschluss **in der Prüfungssprache**, Magisterabschluss (Hauptfach) **in der Prüfungssprache** oder gleichwertiger ausländischer Abschluss.
- Hiermit sind nicht diejenigen Personen gemeint, auf die § 1 der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung des Dolmetschers oder Übersetzers vom 8. Februar 1993 (GS M-V Gl. Nr. 305-1-1) zutrifft.

2. Keine Ausbildung im Sinne der Prüfungsordnung sind z.B.:

- IHK-Abschlüsse, allgemeine Sprachschulabschlüsse (Wirtschaftskorrespondent, Fremdsprachen-, Europasekretärin),
- Sprachkurse und Zertifikate, Zeugnisse oder Diplome von Sprachschulen,
- Teilbestehen von Hochschulprüfungen.

3. Gleichwertigkeit einer hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne der Prüfungsordnung:

Um die Gleichwertigkeit mit einer Ausbildung sicherzustellen, darf die berufliche Tätigkeit nicht „nebenbei“ ausgeübt worden sein, sondern muss die Berufstätigkeit einschlägig sein und zu einer Berufserfahrung geführt haben, die einer berufsqualifizierenden Ausbildung gleichwertig ist. In jedem Falle sind glaubhafte Nachweise über Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit durch den/die Arbeitgeber erforderlich. Eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung ist Voraussetzung zur Berücksichtigung des Antrages. In den Tätigkeitsnachweisen verwendete Formulierungen wie z.B. „häufig, öfters, mehrmals, regelmäßig, Telefonate etc.“ genügen keinesfalls. Bitte beachten Sie, dass die Zulassung vom Nachweis ausgeht, hierin also eine Bringepflicht zu sehen ist.

Die berufliche Tätigkeit, die einer berufsqualifizierenden Ausbildung entspricht, besteht z.B. in einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit ausschließlich als Übersetzer/Dolmetscher im Angestelltenverhältnis.

Falls die Übersetzer-/Dolmetschertätigkeit berufliche Teiltätigkeit war, muss diese in einem Umfang geleistet worden sein, der einer dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit entspricht.

Bei Freiberuflern müssen die Nachweise diesen Tätigkeitsumfang glaubhaft machen. Hier ist neben Bestätigungen von dritter Stelle gegebenenfalls eine lückenlose Dokumentation über Art, Umfang und Auftraggeber erforderlich. Eine freiberufliche

Nebentätigkeit neben einem Philologie-/Sprachstudium muss ebenfalls diesen Kriterien genügen. Eine freiberufliche Tätigkeit auf der Grundlage von Abitur-, „au-pair“-Kenntnissen und Studienaufenthalten ist nicht ausreichend, da auf dieser Grundlage weder die allgemeinen (§ 9) noch die besonderen Prüfungsanforderungen (§ 10) erfüllt werden.

Fristen:

Um eine ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen, sind Anmelde- und andere vom Prüfungsamt gesetzte Fristen für das Nachreichen von Unterlagen verbindlich. Ein Nichteinhalten der Fristen führt zur Nichtzulassung (Ausschlussfristen).

Fachgebiete:

Bei der Anmeldung muss eines der in der Dolmetscherprüfungsverordnung [§ 2 (3)] aufgeführten Fachgebiete (Wirtschaft, Rechtswesen, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften) angegeben werden. Andere Fachgebiete sind nicht möglich.

Prüfungen:

Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer, bei denen bereits auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung feststeht, dass sie die Prüfung nicht mehr bestehen können, werden nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung für Übersetzer sowie Übersetzer und Dolmetscher sind folgende Aufgaben zu lösen:

1. Aufsatz in der Fremdsprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraumes der Sprache, die geprüft wird, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden; ist die zu prüfende Sprache die Muttersprache, ein Aufsatz in der deutschen Sprache über eines von drei zur Wahl gestellten Themen zur deutschen Landeskunde,
Bearbeitungszeit: 180 Minuten;
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache. Die Textlänge ist so zu wählen, dass die deutsche Übersetzung etwa 25 Zeilen (zirka 60 Anschläge pro Zeile) ergibt,
Bearbeitungszeit: 75 Minuten;
3. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 25 Zeilen (zirka 60 Anschläge pro Zeile) aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache,
Bearbeitungszeit: 75 Minuten;
4. Übersetzung eines dem Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache. Die Textlänge ist so zu wählen, dass die deutsche Übersetzung etwa 30 Zeilen (zirka 60 Anschläge pro Zeile) ergibt,

Bearbeitungszeit: 90 Minuten;

5. Übersetzung eines dem Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes von etwa 30 Zeilen (zirka 60 Anschläge pro Zeile) aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache, Bearbeitungszeit: 90 Minuten;
6. Anspruchsvolle Aufgabe aus der deutschen Gerichts- und Behördenterminologie in Deutsch bei Wahl der möglichen Fachgebiete außer Rechtswesen von etwa 15 Zeilen (zirka 60 Anschläge pro Zeile), Bearbeitungszeit: 30 Minuten;

Gehen die fachlichen oder fachterminologischen Anforderungen in den unter Nr. 4 und 5 genannten Arbeiten wesentlich über den fachlichen Grundwortschatz hinaus, wird ein Wörterbuch nach Wahl des Prüfungsteilnehmers zugelassen. Bei den übrigen Aufgaben sind keine Hilfsmittel zulässig. In den Aufgabenstellungen für Teilaufgaben wird ggf. die Übersetzung einzelner Begriffe bzw. Termini als Fußnote angegeben.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung für Übersetzer umfasst:

1. Gespräch in der Fremdsprache und in deutscher Sprache über Landeskunde sowie insbesondere über politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen des Sprachraums sowohl der Fremdsprache als auch der deutschen Sprache, Prüfungsdauer: etwa 30 Minuten;
2. Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt, nach schriftlichem Text, wobei einer der beiden Texte dem gewählten Fachgebiet entnommen sein muss, Prüfungsdauer: jeweils etwa 15 Minuten;
3. Gespräch in der Fremdsprache und in Deutsch auf der Grundlage der nach Nummer 2 übersetzten Texte, das geeignet ist, den Nachweis der fachkundlichen und fachsprachlichen Kenntnisse sowie der Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln zu erbringen, Prüfungsdauer: jeweils etwa 15 Minuten.

Die mündliche Prüfung für Dolmetscher sowie für Übersetzer und Dolmetscher umfasst:

1. Gespräch entsprechend Nr. 1 Übersetzer, Prüfungsdauer: etwa 30 Minuten;
2. Gespräch in beiden Sprachen über verschiedene Themen des gewählten Fachgebiets, wobei auch die Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen ist, Prüfungsdauer: etwa 15 Minuten;
3. anspruchsvolles Verhandlungsdolmetschen unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes, Prüfungsdauer: etwa 15 Minuten;
4. Dolmetschen eines Vortrages von etwa fünf Minuten Dauer aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache,

Prüfungsdauer: etwa zehn Minuten;

5. Dolmetschen eines Vortrages von etwa fünf Minuten Dauer aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache,
Prüfungsdauer: etwa zehn Minuten;
6. bei der Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher außerdem die Stegreifübersetzung nach Nummer 2 Übersetzer.

Einer der Vorträge nach Nr. 4 und 5 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein. Nach Wahl des Prüfungsteilnehmers ist einer der Vorträge nach Nr. 4 und 5 simultan zu dolmetschen. Beim konsekutiven Dolmetschen können Notizen gemacht werden.

Wiederholung der Prüfung:

Wurde die Prüfung nicht bestanden, so kann die nichtbestandene Prüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. Die Prüfung kann nur im Ganzen, in der Regel nach einem Jahr, wiederholt werden.

Wurde die Prüfung zweimal nicht bestanden, so kann sie in derselben Sprache, jedoch in einem anderen Fachgebiet, noch einmal wiederholt werden. Wurde auch diese Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung in derselben Sprache gemäß § 5 Nr. 3 DolmPrüfVO M-V erst nach fünf Jahren wiederholt werden.

Rücktritt:

Bei Vorliegen eines wichtigen, nicht von dem Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Grundes muss der Rücktritt schriftlich und unter Beifügung entsprechender Belege erfolgen. Bei Krankheit muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Über einen Rücktritt aus einem wichtigen Grund entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

Bereitstellung von Prüfungsaufgaben vergangener Jahre:

Prüfungsaufgaben vergangener Jahre in den einzelnen Sprachen und den belegten Fachgebieten werden nicht zur Verfügung gestellt.

Zeitplan:

Der zeitliche Ablauf des Prüfungsverfahrens gestaltet sich in der Regel folgendermaßen:

- Antragsschluss ist der 15. September eines jeden Jahres für die Prüfung im darauf folgenden Jahr,
- Sitzung des Prüfungsausschusses im November mit Entscheidungen über die vorliegenden Anträge,
- Ende November Benachrichtigung der Bewerber über die getroffenen Entscheidungen; bei Zulassung wird der Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung mitgeteilt,
- Februar des folgenden Jahres erfolgt der schriftliche Teil der Prüfung,
- zwischen dem schriftlichen Teil und dem mündlichen Teil der Prüfung liegen Korrekturzeiten von ca. 12 Wochen, in einzelnen Sprachen auch kürzer bzw. länger,
- zum mündlichen Teil kann nur zugelassen werden, wer den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden hat.

Hinweise:

Die „Dolmetscherprüfungsverordnung – DolmPrüfVO M-V“ vom 26. Februar 2007 wurde veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Nr. 12 vom 12. Juli 2006, S. 484 sowie im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V Nr. 8 vom 15. August 2006. Die Verordnungsermächtigung ist gegeben durch das „Dolmetschergesetz – DolmG“ vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2).

Die „Dolmetscherprüfungsverordnung – DolmPrüfVO M-V“ vom 26. Februar 2007 kann auch im Internet unter www.kultus-mv.de (weitere Navigation über Bibliothek, Verordnungen, Bereich Schule) nachgelesen werden.